

Rente mit 67 – was ändert sich?

Der Bundestag und der Bundesrat haben die „Rente mit 67“ im März beschlossen. Die Einzelheiten stehen soweit fest.

Ab 2012 wird das Rentenalter schrittweise von 65 auf 67 Jahre steigen. Damit will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Rentenbeiträge auch in Zukunft bezahlbar bleiben.

Die Altersgrenze steigt ab 2012 für die Jahrgänge 1947 bis 1964 schrittweise in Monaten auf 67 Jahre. Wer 1947 geboren wurde, kann mit 65 Jahren und einem Monat in Rente gehen, der Jahrgang 1959 mit 66 Jahren und zwei Monaten. Ab Jahrgang 1964 gibt es die Rente ohne Abzüge in der Regel erst mit 67 Jahren.

Ausnahmen:

Wer 45 Jahre Beiträge gezahlt hat, soll nach den Plänen der Bundesregierung auch weiterhin mit 65 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen können.

- Dazu zählen auch Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu deren zehnten Lebensjahr.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen **nicht** dazu.
- Unter Umständen ist auch ein früherer Rentenbeginn möglich und zwar für Versicherte mit 35 Versicherungsjahren,
- für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr richtig arbeiten können,
- für schwerbehinderte Menschen und
- für einen Teil der Beschäftigten im Bergbau.
- Ausnahmen gibt es auch bei bestimmten Altersteilzeitvereinbarungen.
- **Allerdings hier meist mit Abzüge**

Schwerbehinderte:

Für Schwerbehinderte steigt die Altersgrenze für die Jahrgänge ab **1952** ebenfalls ab 2012 von **63 auf 65 Jahre**. Frühester Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann ab 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen – für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent.

Es gibt aber eine Vertrauensschutzregel:

Wer **vor dem 17. November 1950** geboren ist und spätestens am **16. November 2000** anerkannt schwerbehindert war, kann weiterhin mit 60 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen.

Altersteilzeit:

Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2006 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, gibt es einen Vertrauensschutz. Für sie gelten die jetzt noch bestehenden Vorschriften zu den Altersrenten weiter.

Erwerbsminderungsrenten:

Abhängig vom Rentenbeginn steigt das Rentenalter ohne Abzüge ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Wer früher auf diese Rente angewiesen ist, muss Abzüge in Kauf nehmen – höchstens jedoch 10,8 Prozent. Ausnahmen gibt es für Versicherte mit 35 Beitragsjahren (ab 2024 mit 40) Beitragsjahren. Für sie gilt weiterhin die Altersgrenze 63.

Witwenrenten:

Hier steigt die Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente ab 2012 stufenweise von 45 auf 47 Jahre – abhängig vom Todesjahr des Versicherten. Bei Todesfällen ab 2029 wird diese Rente erst ab 47 Jahren gezahlt.

Achtung:

Jeder, der die Rente früher in Anspruch nimmt, muss mit Abzügen von 0,3 Prozent monatlich hinnehmen und zwar auf Lebenszeit.

Mit freundlichen Grüßen
Eure
Ingrid Weinmaier